

Informationen zur Projektförderung und zum Antragsverfahren in Schleswig-Holstein

Die Erträge aus der Umwelt-Lotterie BINGO! werden zur Förderung von konkreten Projekten im Sinne der Agenda 21 verwendet. Förderfähig sind insbesondere Projekte und Maßnahmen in den Bereichen Umwelt- und Naturschutz, Umweltbildung, Entwicklungszusammenarbeit sowie entwicklungspolitische und interkulturelle Bildungsarbeit.

Antragsberechtigt sind insbesondere als gemeinnützig anerkannte Vereine und Verbände sowie uneigennützig tätige Initiativen. Kommunale Gebietskörperschaften sind nicht antragsberechtigt. Es sollen überwiegend Projekte mit regionalem Bezug zu Schleswig-Holstein gefördert werden. AntragstellerInnen sollen in Schleswig-Holstein ansässig sein bzw. ihren Wirkungskreis im Lande haben.

Im Mittelpunkt der Förderung steht das ehrenamtliche Engagement vor Ort! Weitere Kriterien für die Verwendung der Mittel sind z.B. Integration ökologischer, ökonomischer und sozialer Aspekte, nachhaltige Wirksamkeit und Praxisnähe, Breitenwirkung und Bürgernähe, sichtbare Ergebnisse, Beispielcharakter, Leitbildfunktion und innovativer Charakter.

Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung des Antragstellers voraus. Sie beträgt i. d. R. mindestens 15 % der Gesamtkosten des Projektes und ist durch Eigenmittel und/oder Eigenleistung zu erbringen. Mit dem Vorhaben darf noch nicht begonnen sein. Der Projektabschluss sollte kurz- bis mittelfristig erreichbar sein (max. 2 Jahre).

Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, zu deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Ebenso ausgeschlossen ist eine regelmäßige Förderung von Einrichtungen (sogenannte institutionelle Förderung). Des Weiteren sind ausgeschlossen: Selbständige Fachgutachten, wissenschaftliche Untersuchungen sowie Studien und Veranstaltungen ohne unmittelbaren Projektbezug. Ebenfalls können nicht gefördert werden die laufenden Kosten nach Projektabschluss und überwiegend der Selbstdarstellung des Trägers dienende Vorhaben.

Der Förderantrag ist vollständig auszufüllen und von der oder dem Zeichnungsberechtigten der antragstellenden Organisation zu unterschreiben. Der vollständig ausgefüllte Antrag einschließlich der erforderlichen Anlagen ist Grundlage für eine umfassende Prüfung des Projektes. Danach wird der Antrag an den Rat für Umwelt und Entwicklung (Vergaberat) weitergeleitet, der über eine eventuelle Förderung entscheidet. Hierüber erhält der Antragsteller automatisch Nachricht.

Eine Förderung kann als Festbetragsfinanzierung oder als Anteilfinanzierung gewährt werden. Die Förderung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen sein. Im Falle einer Förderung hat der Empfänger die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß den Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung nachzuweisen. Eine gewährte Zuwendung verfällt, wenn mit dem Projekt nicht innerhalb von 12 Monaten ab der Bewilligung begonnen wurde.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.